

Prov. Sachsen; Amand Fischer, Landwirthschaftslehrer in Badersleben, Provinz Sachsen; Valentin Gericke, Gutsbesitzer in Badersleben, Provinz Sachsen; Hugo Wilhelm Hesse, Droguist in Hof a/Saale; Hermann Hiller, Dr. phil. in Badersleben, Prov. Sachsen; C. E. Merck, cand. phil. in Darmstadt; Fritz Niewe, Gutsbesitzer in Badersleben, Prov. Sachsen; Fritz Rothkamm, Gasthofsbesitzer in Badersleben, Prov. Sachsen; Dr. Ernst Schäff, Assistent am zoolog. Institut der Königl. landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin; Richard Schlegel, Lehrer in Scheibenberg im Erzgebirge; Gerhard Schröder, Gymnasiast in Ilfeld a/S.; A. Trump, Forstreferendar in Stuhhaus bei Schwarzwald im Thür. Wald; Gustav Weber, cand. theol. in Badersleben, Prov. Sachsen.

Das Vogelschutzgesetz im Königreiche Sachsen.

Von Rechtsanwält Theodor Wolff in Dresden.

In Nr. 5 dieser Monatschrift ist eines Falles gedacht worden, in welchem der Vogelhändler G. aus Dalherda bestraft worden war, weil er bei der von dem Verein „Canaria I“ zu Dresden veranstalteten Ausstellung einen angelernten Gimpel verkauft hatte. G. war wegen Uebertretung des Königlich Sächsischen Gesetzes vom 22. Juli 1876 vom Stadtrath zu Dresden mit 60 Mark Strafe belegt worden.

G. trug auf gerichtliche Entscheidung an und verlangte Freisprechung, weil die fraglichen Gimpel und deren Voreltern im Zimmer gezüchtet seien, das Gesetz vom 22. Juli 1867 aber nur den Verkauf solcher Singvögel verbiete, welche in der Freiheit geboren und eingefangen worden sind. Das Königliche Amtsgericht setzte zwar die Strafe auf 20 Mark herab, wies aber im Uebrigen den Einwand des Angeklagten zurück, da das Gesetz einen Unterschied zwischen eingefangenen und im Zimmer gezüchteten Vögeln nicht kenne.

Gegen dieses Urtheil legte G. Berufung ein, dieselbe wurde jedoch vom Königlichen Landgericht verworfen. G. machte nunmehr von dem Rechtsmittel der Revision Gebrauch. Das Königliche Oberlandesgericht zu Dresden hat die Revision für begründet erachtet, das angefochtene Urtheil aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Entscheidung an das Königliche Landgericht Dresden zurückverwiesen.

In dem Urtheile hat das Oberlandesgericht folgende für den Handelsverkehr mit Singvögeln wichtige Grundsätze ausgesprochen:

„Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 22. Juli 1876 darf gefolgert werden, daß der Gesetzgeber bei Aufstellung des nur erwähnten Veräußerungsverbotens zunächst nur solche Vögel vor Augen gehabt habe, welche dem bestehenden Jagdverbote zuwider gefangen oder getödtet worden sind. Nun ist zwar anzu-

nehmen, daß durch jenes Veräußerungsverbot die Befolgung des Gesetzes gesichert werden sollte. Der Gesetzgeber wollte offenbar der Jagd auf kleinere Vögel dadurch den Anreiz nehmen, daß er die Gelegenheit zu gewinnbringender Verwerthung der Jagdbeute abschneidet. Dagegen erscheint es nicht gerechtfertigt, das fragliche Veräußerungsverbot auch auf solche, ihrer Gattung nach unter das Jagdverbot fallende Vögel zu beziehen, welche im Zimmer gezüchtet worden sind und niemals die Freiheit gesehen haben. Denn die Erstreckung des Gesetzes auf gewisse Vogelarten entsprang dem Bedürfnisse eines Schutzes der Singvögel gegen das Wegfangen durch Vogelsteller, beziehentlich gegen das Tödten solcher kleineren Vögel, um auf dem Tische des Feinschmeckers zu paradieren. Einem solchen Schutze bedürfen aber nur die in der Freiheit des Feldes und Waldes befindlichen Vögel. Stubenvögel, welche von ihrer Geburt an solche gewesen sind, fallen daher, selbst wenn sie denselben Gattungen, welche das Gesetz aufzählt, angehören, von selbst außer den Rahmen des Gesetzes, zumal ein besonderes Verbot des Gefangenhaltens solcher Vögel nicht ausgesprochen worden ist. Es ist daher nicht abzusehen, weshalb der Verkauf auch derartiger Stubenvögel verboten sein soll. Ein ganz allgemeines, auch die in der Gefangenschaft gezüchteten Vögel umfassendes Veräußerungsverbot würde über das Ziel des Gesetzes bei Weitem hinausragen und der Verkehrsfreiheit, sowie der an sich nicht verbotenen Geschäftsthätigkeit der Vogelhändler, soweit sie die Wünsche der Vogel Liebhaber auf eine, der Allgemeinheit unschädliche Weise befriedigt, unnöthige Fesseln anlegen. Es läßt sich daher nicht annehmen, daß der Gesetzgeber ohne dringende Noth eine so durchgreifende Maßregel, wie das Verbot der Veräußerung aller solcher Vögel, welche den in § 1, Abs. 1 des mehr angezogenen Gesetzes bezeichneten Arten angehören, sein würde, habe treffen wollen. Auch die Bestimmung in § 6, Abs. 2 des nämlichen Gesetzes, wonach in den in § 1, Abs. 2 erwähnten Fällen die Konfiskation der eingefangenen oder getödteten Vögel stattfinden und dieselben, soweit sie lebend, sofort in Freiheit gesetzt werden sollen, spricht dafür, daß der Gesetzgeber lediglich den Schutz der in der Freiheit befindlichen Vögel beabsichtigt habe. Jedenfalls ist diese Bestimmung nicht für die Ausdehnung des Veräußerungsverbots auch auf Stubenvögel verwendbar Allerdings wird jeder Verkauf von Vögeln der fraglichen Art den Verdacht des widerrechtlichen Erwerbs durch Ueberschreitung des Jagdrechts und der Unzulässigkeit des Verkaufs begründen, so daß jeder Verkäufer solcher Vögel sich wird gefallen lassen müssen, deshalb zur Verantwortung gezogen zu werden. Allein der Beweis, daß der verkaufte Vogel ein im Zimmer gezüchteter sei und daher dem gesetzlichen Veräußerungsverbote nicht unterliege, kann dem Beschuldigten, wenn ein solches Anführen nicht sofort als unglaubhaft sich darstellt, nicht abgeschnitten werden“.

Nach Vorstehendem ist zwar im Königreich Sachsen der Verkauf von Singvögeln, welche im Zimmer gezüchtet sind, nicht verboten, es muß aber Jeder, welcher derartige Vögel feilhält oder verkauft, darauf bedacht sein, erforderlichen Falls den Beweis dafür erbringen zu können, daß die Vögel nicht eingefangen, sondern im Zimmer gezüchtet worden sind.

Ornithologische Skizzen.

Von R. Th. Liebe.

XIII. Der Nachtschatten (*Caprimulgus europaeus*).

(Mit Buntbild).

Seit jener Zeit, in welcher unsere alten germanischen Gottheiten in das Dunkel der Felspaltten und in die Finsterniß unterweltlicher Behausungen gebannt wurden, hat sich im Volk ein Vorurtheil eingelebt gegen Alles, was mit einbrechender Nacht zu frischer Thätigkeit erwacht. Trotz aller Belehrungen in der neuen Zeit sieht und hört der größere Theil unseres Volkes im Käuzchen noch immer den gespenstigen Vogel, der mit seinem Rufe eine „Leiche ansagt“. Der gewaltige streitbare Uhu ist, wo er im Gebirge oder in den Moornaldungen noch vorkommt, in das Gefolge des wilden Jägers herabverbannt, und der nächtlich klagende Pfiff der Ralle gilt als der Ruf des Todtenvogels, der im „Keller und in den Ställen Erdhügel aufwirft“, um nahe Todesfälle zu verkünden. Sind doch sogar Wodans weise Boten, die Raben (Kollkraben) degradirt worden: unsere Altvordern machten sie in richtiger Erkenntniß ihrer hoch entwickelten psychischen Fähigkeiten zu Sinnbildern der Klugheit und des treuen Gedächtnisses, und die spätere Zeit, die sich auf ihren Fortschritt so viel zu gute thut, sieht in ihnen niedrige unheimliche Thiere, die im Volksglauben als dem Teufel adlatus gestellte Galgenvögel sogar nächtlichen Spuk aufführen, zu welcher traurigen Auffassung ihre schwarze „nächtige“ Farbe mit beiträgt. Da darf es uns nicht wundern, wenn auch der Nachtschatten, ein nur nützlicher und in keiner Hinsicht schädlicher Vogel, dem nicht einmal zur Vertheidigung eine irgendwie verletzende Waffe verliehen ist, vom Volksglauben in die Kategorie der „unholden“ Thiere verwiesen wurde. Da wurde sogar das Märlein, welches Plinius seinen italischen Berichterstattern nacherzählt, adoptirt und der Nachtschatten zum Helden desselben gemacht. C. Plinius Secundus erzählt (10, 56): „Caprimulgen (Ziegenmelker, sonst Spottname ärmlicher Landleute) nennt man Vögel, die dem Ansehen nach einer größeren Amsel gleichen; sie fehlen bei Nacht, denn am Tage können sie nicht sehen; sie dringen in die Ställe der Hirten und fliegen nach den Eutern der Ziegen, um die Milch zu saugen; durch diese Gewaltthätigkeit stirbt das Euter ab und die so gemolkene Ziegen werden blind.“ Es

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1887

Band/Volume: [12](#)

Autor(en)/Author(s): Wolff Theodor

Artikel/Article: [Das Vogelschutzgesetz im Königreiche Sachsen. 234-236](#)